

Information des Marktes Großheubach

Im Rahmen der **öffentlichen Gemeinderatssitzung am 27.02.2018** hat der Gemeinderat folgende Entscheidungen getroffen:

- **Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderats-Sitzung vom 06.02.2018 (öffentlicher Teil)**

Beschluss mit 15 : 2 Stimmen:

Der Gemeinderat genehmigte die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 06.02.2018 (öffentlicher Teil) unter dem Vorbehalt, dass Äußerungen von GRM Zöllner (vor Eintritt in die Tagesordnung) gestrichen werden.

- **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Gaube, Miltenberger Straße 37**

Beschluss mit 16 : 1 Stimmen:

Der Gemeinderat stimmte dem vorgestellten Bauantrag zu.

- **Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses mit Carport, Geräte-raum und Sauna, Dompfaffenweg 41, unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen:

Der Gemeinderat stimmte dem vorgelegten Bauantrag mit den beantragten Befreiungen nicht zu. Die Bauherren sollten aufgefordert werden, den Baukörper zu verschieben, um das Baufenster besser auszunutzen und somit die benötigte Überschreitung des Baufensters zu minimieren.

- **Antrag auf Erteilung einer Isolierten Befreiung für die Errichtung eines Gartenhauses außerhalb des Baufensters; Fasanenallee 52**

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen:

Der Gemeinderat stimmte dem vorgestellten Antrag auf Erteilung einer Isolierten Befreiung zu.

- **Aufstellung eines Bebauungsplans „Am Mühlbach“; Würdigung der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Beschluss mit 17 : 0 Stimmen:

Der Gemeinderat nahm die vom Vorsitzenden erläuterten Abwägungsvorschläge an. Er beauftragte und ermächtigte die Verwaltung mit der entsprechenden Abänderung der Verfahrensunterlagen und deren nochmaligen Auslegung vorbehaltlich bzw. unter Berücksichtigung der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung. § 4a Abs. 3 Sätze 2 bis 4 Baugesetzbuch (verkürzte, beschränkte nochmalige Auslegung) fanden Anwendung. Die erneute Auslegungsfrist wurde auf zwei Wochen bemessen.

gez.
Jutta Kempf
Niederschriftsführerin